



IFI STIFTUNG

Satzung der

IFI Stiftung

Präambel

Die IFI Stiftung mit Sitz in Emden wurde am 29. Dezember 2005 von der IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH mit Sitz in Emden gegründet und vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport Regierungsvertretung Oldenburg zu Aktenzeichen RV OL 2.03 -11741-14 (011) am 6. Januar 2006 anerkannt. Die IFI Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung im Sinne einer selbstlosen mildtätigen Hilfeleistung im Sinne von § 53 AO - auf dem Gebiet der Erziehungshilfe und Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig, und zwar sowohl in Form der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Heimen als auch in Form der ambulanten Erziehungshilfe. Darüber umfasst der Stiftungszweck die Hilfeleistung für alte Menschen und zwar sowohl in der ambulanten als auch stationären Hilfe. Die Stifterin, die IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH, ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege und Mitglied des paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Landesverband Niedersachsen - e.V. und ist seit 1999 in dieser Rechtsform tätig. Die Stifterin wiederum ist aus dem Verein „Initiative für Intensivpädagogik e.V., Verein für Jugend und Soziale Arbeit in Emden“, durch Formwechsel rechtlich identisch hervorgegangen. Vor diesem Hintergrund ist die IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH bereits seit dem Jahr 1983 auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege und dem Betrieb sozialer Einrichtungen der Planung und Verwirklichung pädagogischer Konzepte, insbesondere im Bereich der Erziehung, Bildung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen tätig. Inzwischen hat die IFI Stiftung weitere gemeinnützige Gesellschaften gegründet, nämlich die Meracon gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Arbeit mbH mit Sitz in Wilhelmshaven, die TRENT gemeinnützige Gesellschaft für Training und Entwicklung junger Menschen mbH mit Sitz in Großefehn-Timmel, die IFI Kinderheim Leer gGmbH mit Sitz in Leer sowie die i.L.P. innovative Lebensräume mit Perspektive gGmbH gegründet und dadurch die Zielsetzung der Stifterin erweitert und intensiviert. An der Gründung der Stiftung waren seinerzeit beteiligt:

Erster Vorstand: Renko Feldmann-Neuenkirchen, Ralf Kötterheinrich
Erstes Kuratorium: Ute Pansegrau, Heinke Köhne-Wolfert,
Gisela Schoemaker, Hermann Schülke, Ursula Ross
Gründungsrat: Renko Feldmann-Neuenkirchen, Rolf Kötterheinrich,
Gisela Schoemaker, Hermann Schülke, Heike Köhne-Wolfert
(nachfolgend auch bezeichnet als „Gründungspersonen“).

Nunmehr soll die Satzung aktualisiert werden, insbesondere der nicht mehr benötigte Gründungsrat entfallen und das bisherige Kuratorium umbenannt werden in „Stiftungsrat“.

Die Satzung der IFI Stiftung wird nunmehr insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen IFI Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Emden.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die gemeinnützige - und zwar im Sinne einer selbstlosen mildtätigen Hilfeleistung im Sinne von § 53 AO - Tätigkeit auf dem Gebiet der Erziehungshilfe und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, und zwar sowohl in Form der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Heimen als auch in Form der ambulanten Erziehungshilfe. Darüber umfasst der Stiftungszweck die Unterstützung alter Menschen und zwar sowohl in der ambulanten als auch stationären Hilfe.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Verwirklichung pädagogischer Konzepte im Bereich der Erziehung, der Bildung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, der Beratung und Therapie sowie die Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Vorträgen u.a. auf dem Gebiet des Stiftungszweckes.
- (3) Die Stiftung darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu fördern. Sie darf andere Unternehmungen gemeinnütziger Art übernehmen, vertreten, solche Unternehmungen gründen und sich an solchen Unternehmungen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen hat bei Gründung aus Barvermögen in Höhe von EUR 50.000,00 als Anfangsvermögen bestanden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen etwaige Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Einwilligung des Stiftungsrates und vorheriger Genehmigung der Stiftungsbehörde Teile des Stiftungsvermögens, jedoch nicht mehr als 20 vom Hundert des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Insbesondere ist die Stiftung berechtigt, im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung, darüber hinaus höchstens 10 von Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden. Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens nach Abs. 1.

§ 5
Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (Spenden) und etwaigen sonstigen Einnahmen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft in Vorstand oder Stiftungsrat schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen. Daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.

§ 7
Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre, im Fall der Bestellung durch die Stifterin auf Lebenszeit. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Nachfolger vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder werden nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens 10 x pro Jahr zusammen, davon mindestens 1x pro Quartal zusammen mit dem Stiftungsrat.

- (5) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit abgewählt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungssatzung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher, die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und der von ihr beherrschten Gesellschaften sowie die Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht,
 - die Ausübung der Gesellschafterrechte in Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist,
 - die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die für die Stiftung als ungewöhnlich gelten, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates, der darüber mit Dreiviertelmehrheit entscheidet. Gegen den Willen einer Gründungsperson kann die Zustimmung nicht erteilt werden. (Vetorecht) Ungewöhnliche Maßnahmen sind insbesondere:
- a.) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - b.) Erwerb oder Veräußerung eines anderen Trägers gemeinnütziger Belange, die Beteiligung an einer anderen gemeinnützigen Einrichtung.
 - c.) Errichtung, Verlegung, Aufgabe oder grundlegende Neuausrichtung einer Tochtergesellschaft,
 - d.) Abschluss oder Kündigung eines Vertrages mit einem Angehörigen einer Gründungsperson (im Sinne der Abgabenordnung) oder einem Vorstandsmitglied oder dessen Angehörigen,

- e.) Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen und Bestellung von Sicherheiten irgendwelcher Art zugunsten Dritter,
 - f.) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in den Tochtergesellschaften,
 - g.) Änderung der Satzung.
- (4) Mit Renteneintritt und/oder Beendigung des Hauptbeschäftigungsverhältnisses eines Stiftungsratsmitglieds mit der Stiftung und ihrer Tochtergesellschaften erlischt das Vetorecht einer Gründungsperson. Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan bleibt davon unberührt.
 - (5) Gründungspersonen, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit abgewählt werden. Die betreffende Gründungsperson ist vorher anzuhören.
 - (6) Hiervon werden Beschränkungen, die sich aus dem Gesetz, der Satzung der Stiftung, oder einer Geschäftsordnung ergeben, nicht berührt.

§ 9

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern. Vergrößerungen des Stiftungsrates werden sofort wirksam, eine Verkleinerung mit einer Frist von 3 Jahren.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre, die erste Wahlzeit des stellvertretenden Vorsitzenden abweichend hiervon nur zwei Jahre.
- (3) Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr zusammen. Der Vorstand hat ein Teilnahmerecht nach § 12 Absatz 1 Satz 1.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsrat mit Drei Viertel - Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören. Bei dieser Abstimmung ist das betroffene Mitglied des Stiftungsrates nicht zur Stimmabgabe berufen, es zählt auch bei Berechnung der Drei Viertel - Mehrheit nicht als vorhandene Stimme mit.

§ 10

Mitgliedschaft im Stiftungsrat

- (1) Bei der ersten Wahl in den Stiftungsrat darf ein Kandidat das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) In den Stiftungsrat können nur Personen gewählt werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis einer Einrichtung der IFI-Gruppe mit mindestens zweijähriger Betriebszugehörigkeit stehen oder standen.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann nur auf Vorschlag eines Mitglieds des Stiftungsrates erfolgen. Wird dem Antrag mit einer Drei Viertel Mehrheit zugestimmt, erhält der Kandidat einen Gaststatus für ein Jahr. Der Gaststatus begründet kein Stimmrecht.
- (4) Nach Ablauf des ersten Jahres entscheidet der Stiftungsrat über die vollwertige Mitgliedschaft einstimmig.
- (5) Die erste Wahlzeit beträgt drei Jahre, jede weitere Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
- (6) Die Stiftungsratsmitglieder, die auch Gründungspersonen sind, bleiben auf Lebenszeit im Amt.
- (7) Bei ehemaligen Vorstandsmitgliedern, die einen Antrag auf Aufnahme in den Stiftungsrat stellen, entfällt der Gaststatus, sie werden direkt in den Stiftungsrat gewählt. Die Regelung nach Absatz 1, wonach ein Kandidat bei Eintritt in den Stiftungsrat nicht älter als 50 Jahre sein darf, entfällt für ehemalige Vorstandsmitglieder.
- (8) Endet bei einem Stiftungsratsmitglied, welches nicht zu den Gründungspersonen gehört, das laufende Beschäftigungsverhältnis mit einer Einrichtung der IFI-Gruppe, so endet dessen Mitgliedschaft im Stiftungsrat automatisch mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Die Möglichkeit der Neuaufnahme als Stiftungsratsmitglied bleibt unberührt und setzt dann kein laufendes Beschäftigungsverhältnis, kein Mindestalter und keinen Gaststatus mehr voraus.

§ 11

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Aufgaben des Stiftungsrates sind:
 - Allgemeine Beratung des Vorstands
 - Einbeziehung in die Rechtsgeschäfte gem. § 8 Abs. 3 der Satzung
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes

- (2) Der Stiftungsrat beschließt gemeinsam mit dem Vorstand über Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Satzung.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist ein Stiftungsorgan beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben jeweils ein eigenständiges Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats und sind mit der gehörigen Frist unter Angabe der Tagesordnung zu laden, sie sind nicht stimmberechtigt.

Soweit die Satzung im Einzelfall nichts Anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit: entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (2) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich – auch per E-Mail oder Telefax – eingeladen. Es ist zulässig, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen und der Ladung Sitzungen des Stiftungsorgans abzuhalten. Außerordentliche Sitzungen des Stiftungsrats sind nur dann zulässig, wenn gleichzeitig die Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Einhaltung der Formen und Fristen verzichten.
- (3) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind den Mitgliedern beider Stiftungsorgane zur Kenntnis zu geben.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechtes oder eine schriftliche Ausübung sind ausgeschlossen.

§ 13

Satzungsänderungen, Zusammenlegung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so können Vorstand, und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung durch einen einstimmigen Beschluss sämtlicher Organmitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben, die

Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.

- (2) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand mit einer Drei Viertel Mehrheit beschlossen.
- (3) Mit Verweis auf den § 8 Abs. 4 ist gegen den Willen einer Gründungsperson keine Satzungsänderung möglich.

§ 14

Aufhebung der Stiftung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 AO und zur Förderung der Erziehung, Bildung sowie Jugend- und Altenhilfe. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15

Aufsicht

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 2 - Stiftungswesen in Oldenburg i.O.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen, innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Emden, den 04. Oktober 2017